

Waldverordnung * (WaldV)

vom 26. März 1996 (Stand 1. Januar 2026)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit des Departementes

¹ Das Departement für Bau und Umwelt ist zuständiges Departement im Sinne des Waldgesetzes (WaldG)¹⁾. Es übt die direkte Aufsicht über den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton aus. *

² Es ist zuständig für: *

1. den Entscheid über Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen im Wald;
2. Entnahmen aus dem Waldfonds bis zu einer Höhe von Fr. 50'000;
3. * Abgrenzungen von Wald und Nutzungszonen;
4. * den Erlass forstlicher Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften;
5. * die Forstreviereinteilung und die Festlegung der Aufgaben der Forstreviere.

§ 2 Zuständigkeit des Forstdienstes

¹ Das Forstamt führt die Aufsicht über das Forstwesen und vollzieht die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton, soweit keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind. *

^{1bis} Es führt den Staatsforstbetrieb. *

² Die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure sind zuständig für: *

1. * Bewilligungen von Holznutzungen nach § 25 Abs. 1 WaldG unter Vorbehalt von § 26 Abs. 3
2. * Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG)²⁾

³ Sie sorgen vor der Ausführung von Holznutzungen für die Anzeichnung durch die Revierförsterinnen und Revierförster. *

§ 3 Ufergehölze

¹ Ufergehölze im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind Bestockungen, die

1. aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammengesetzt sind,

¹⁾ RB 921.1

²⁾ SR 921.0

2. entlang oberirdischer Gewässer stehen,
3. ein Alter von mindestens 15 Jahren aufweisen,
4. eine Länge von in der Regel mindestens 20 m haben und
5. in der Regel über eine Bodenbedeckung mit Waldcharakter verfügen.

§ 4 Auflage, Bekanntmachung, Inkraftsetzung *

¹ Die Gemeinden sorgen nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörde für die öffentliche Auflage von Ausführungsplänen, Rodungsgesuchen, Waldfeststellungen und Waldreservaten und machen die Auflage in ortsüblicher Form sowie im Amtsblatt bekannt. *

² Für Rodungsgesuche und Waldfeststellungen sind die betroffenen Waldeigentümer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons und schweizerischem Zustelldomizil auf die Auflage hinzuweisen.

^{2bis} Die Gemeinde leitet die Gesuchsunterlagen und die Pläne mit ihrer Stellungnahme innert 20 Tagen an die zuständige kantonale Behörde weiter. *

^{2ter} Die für den Erlass zuständige Behörde beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pläne und Vorschriften und meldet diesen der für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständigen kantonalen Stelle. *

³⁻⁴ ... *

§ 5 * ...

2. Forstorganisation

§ 6 Forstreviere

¹ Zahl und Grösse der Forstreviere sind nach der Waldfläche, der Eigentumsstruktur und den forstlichen Verhältnissen so festzulegen, dass sich für die Beförderung eine zweckmässige personelle Zusammensetzung und Infrastruktur ergibt. *

² ... *

³ Die Forstreviere werden von Revierförsterinnen oder von Revierförstern geleitet. Deren Anstellung ist vom Forstamt zu genehmigen. *

⁴ Besoldung und Anstellungsbedingungen für Revierförster und Revierförsterinnen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

§ 7 Stimmrecht in der Forstrevierkörperschaft

¹ Das Stimmrecht der Waldeigentümer in der Forstrevierkörperschaft richtet sich nach der in ihrem Eigentum stehenden Waldfläche; die ersten fünf Hektaren ergeben eine Stimme, jede weiteren fünf vollen Hektaren eine zusätzliche Stimme.

3. Walderhaltung

§ 8 Rodungsgesuch

¹ Das Rodungsgesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular des Bundesamts für Umwelt bei der Gemeinde einzureichen. *

² Dem Rodungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: *

1. * Kartenausschnitt im Massstab 1:25'000 mit den Koordinaten der Rodungs- und der Ersatzaufforstungsfläche
2. * Detailplan im Massstab 1:500 oder 1:1'000, der die Rodungsfläche und die Ersatzaufforstungsfläche bezeichnet, wobei die definitive und die temporäre Rodungsfläche deutlich zu kennzeichnen sind
3. * Nachweis, dass die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt sind
4. * Nachweis, dass Rodung und Ersatzaufforstung flächenmässig und qualitativ gleichwertig sind
5. * weitere Pläne und Unterlagen, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind

§ 9 Ausgleich

¹ Die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 9 WaldG wird gestützt auf eine amtliche Liegenschaftenschätzung gemäss Grundstücksschätzungsverordnung (SchäV)¹⁾ festgelegt. *

§ 10 * ...

§ 11 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen *

¹ Rechtskräftige Waldgrenzen können im Verfahren nach § 11 WaldG überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. *

² Die Gemeinde veranlasst nach den Weisungen des Forstamts die koordinatenmässige Aufnahme der neuen und der aufzuhebenden Waldgrenzen. *

³ ... *

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten für Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen.

¹⁾ RB 640.12

⁵ ... *

§ 12 Nachführung von Waldgrenzen

¹ Das Forstamt beantragt dem Departement die Nachführung der Waldgrenzen in den Waldfeststellungsplänen nach Eintritt der Rechtskraft von Rodungsbewilligungen. *

² Es veranlasst in der amtlichen Vermessung die Nachführung der rechtskräftig festgelegten Waldgrenzen. *

³ Die Kosten für die Nachführung der Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung infolge einer Rodung tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. *

§ 13 Zugänglichkeit

¹ Ausnahmen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Gesetzes können örtlich und zeitlich begrenzt bewilligt werden, wenn es insbesondere die Sicherheit der Waldbenützer, der Schutz von Biotopen oder Überbeanspruchungen des Waldes erfordern.

§ 14 Meldepflicht für Veranstaltungen im Wald

¹ Unter Vorbehalt von § 16 und § 17 unterstehen Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, der Meldepflicht, *

1. * wenn mehr als 100 Beteiligte erwartet werden oder
2. * technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen eingesetzt werden.

² Die Meldung ist mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts und unter Beilage der darin erwähnten Unterlagen mindestens sechs Wochen vor der Durchführung beim Forstamt einzureichen. *

§ 15 * Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald

¹ Unter Vorbehalt von § 16 und § 17 unterstehen Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, der Bewilligungspflicht, *

1. * wenn eine meldepflichtige Veranstaltung nach § 14 vorliegt und die im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Schutzgebiete oder Flächen in Reservaten beansprucht werden oder
2. * ...
3. * wenn mehr als 500 Beteiligte erwartet werden.

^{1bis} Das Gesuch ist mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts und unter Beilage der darin aufgeführten Unterlagen mindestens sechs Monate vor der Durchführung beim Forstamt einzureichen. *

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Zeitpunkt, Ort oder Routenführung ungeeignet oder übermässige Immissionen zu erwarten sind.

³ Die betroffenen kantonalen Fachstellen sowie die betroffenen Gemeinden, Forstrevierkörperschaften und Jagdgesellschaften sind vor dem Entscheid anzuhören. *

§ 16 Radsportliche Veranstaltungen im Wald *

¹ ... *

² Radsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Departementes für Justiz und Sicherheit nach § 4 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen¹⁾. Das Forstamt ist vorgängig anzuhören. *

§ 17 * Ausnahmen von der Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Von der Melde- und Bewilligungspflicht nach § 14 und § 15 sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen, die nur Waldstrassen oder Waldwege beanspruchen;
2. Veranstaltungen, deren Auswirkungen örtlich eng begrenzt sind.

§ 18 Tätigkeiten im Wald

¹ Die Einschränkung von Tätigkeiten im Sinne von § 13 des Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörde.

² Betroffene Eigentümer und Jagdgesellschaften sowie der Forstdienst können der Gemeindebehörde solche Einschränkungen beantragen. *

³ Die Gemeindebehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid insbesondere den Waldentwicklungsplan und wendet die gemeinsame Richtlinie des Departementes für Bau und Umwelt sowie des Departementes für Erziehung und Kultur²⁾ sinngemäss an. *

§ 19 Ausnahmen vom Fahrverbot auf Waldstrassen

¹ Zum Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist berechtigt, wer:

1. für die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben darauf angewiesen ist;
2. zum Jagd- oder Fischereiort anfährt, Wildzählungen durchführt oder Fallwild oder erlegte Tiere birgt;
3. landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, sofern die Zufahrt über die betreffende Waldstrasse führt;
4. mit dem Bau oder Unterhalt von Werken im Wald beauftragt ist;
5. * über eine Ausnahmebewilligung nach § 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz und den Nebenerlassen verfügt.

¹⁾ RB 741.2

²⁾ https://forstamt.tg.ch/public/upload/assets/167313/Richtlinie%20f%C3%BCr%20Veranstaltungen%20im%20Thurgauer%20Wald_%202020.pdf?fp=1

§ 19a * Befestigte Waldwege

¹ Befestigte Waldwege im Sinne von § 14 Abs. 1 WaldG sind mit zugeführtem Schotter, Kies oder ähnlichem Material, das den übergeordneten Vorgaben entspricht, verstärkt und in der Regel zwischen 1 m und 3 m breit.

§ 20 * ...

§ 21 Bauten und Anlagen

¹ Die Zustimmung für forstliche Bauten oder Anlagen wird erteilt, wenn ihre Erstellung für eine sachgerechte Waldbewirtschaftung erforderlich ist. *

² Die Zustimmung für Erholungseinrichtungen wird nur erteilt, wenn *

1. * die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 WaldG erfüllt sind,
- 1a. * eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Gesuchstellerin auftritt,
2. das Vorhaben keine zusätzliche Erschliessung nach sich zieht.

³ Nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über den Wald (WaV)¹⁾ beanspruchen den Waldboden nur punktuell oder in unbedeutender Art und Weise. Als nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen gelten insbesondere: *

1. * unbewohnte Kleinbauten von höchstens 40 m² Grundfläche und einer Gesamthöhe von 4.5 m
2. * bescheidene Rastplätze, Feuerstellen, Lehrpfade und Vitaparcours

§ 22 Abstände

¹ Bei der künstlichen Verjüngung von Wald haben hochwachsende Bäume folgende Mindestabstände einzuhalten: *

1. * gegen anstossende Waldparzellen und Waldstrassengrenzen 1 m
2. * gegen die offene Flur, Flurstrassen und Eisenbahnanlagen 5 m

² Bei Ersatzaufforstungen ist die Waldgrenze so anzulegen, dass folgende Abstände eingehalten werden: *

1. gegen Nachbargrundstücke in der offenen Flur auf der Ost-, Süd- und Westseite 5 m, auf der Nordseite 10 m;
2. * gegen Strassen und Wege 4 m;
3. gegen bestehende Bauten und übrige Anlagen 25 m;
4. gegen Gärten, Obstkulturen und Rebberge 10 m.

¹⁾ SR 921.01

4. Bewirtschaftung des Waldes

§ 23 Naturnaher Waldbau

¹ Der naturnahe Waldbau gemäss § 18 WaldG: *

1. * fördert das Artenspektrum der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften sowie die strukturelle und genetische Vielfalt
2. * bezweckt die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der Stabilität der Bestände im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels
3. * gewährleistet eine bodenschonende Bewirtschaftung
4. * berücksichtigt die natürlichen Wachstumsabläufe und die Standortkartierung
5. * belässt eine angemessene Menge Totholz vor Ort
6. * strebt Naturverjüngung an
7. * legt gebuchtete oder stufige Waldränder als in der Regel 5 m bis 15 m breite Streifen aus Sträuchern, niedrig wachsenden Bäumen und einzelnen alten Bäumen an

² ... *

§ 24 Forstliche Planung

¹ Die forstliche Planung hält insbesondere fest:

1. die Standort-, Bestandes- und Eigentumsverhältnisse;
2. die Waldfunktionen und ihre Gewichtung;
3. den Zustand des Waldes, seine Belastungen durch natürliche und menschliche Einflüsse sowie die Entwicklungstendenzen;
4. die Ergebnisse der bisherigen Bewirtschaftung;
5. die walddrelevanten Elemente der Raumplanung;
6. die waldbaulichen Zielsetzungen und Massnahmen;
7. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Waldgesundheit sowie zur Verhütung von Wildschäden;
8. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von schützenswerten Waldgesellschaften und Naturobjekten;
9. das Verfahren zur Erfolgskontrolle.

² Der Waldentwicklungsplan wird flächendeckend und eigentumsübergreifend erstellt. *

³ Die Ausführungspläne haben Daten und Planung für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit einer Fläche von mehr als 40 ha gesondert auszuweisen. *

⁴ Im Übrigen gelten die forstlichen Planungsvorschriften des Departementes für Bau und Umwelt¹⁾. *

¹⁾ RB 921.141

§ 25 * ...**§ 26** Bewilligungen für Holznutzungen

¹ Das Gesuch ist mit dem ausgefüllten Formular des Forstamts bei der Kreisforstingenieurin oder beim Kreisforstingenieur vor der Ausführung einzureichen. *

^{1bis} Die Bewilligung wird erteilt, wenn die geplante Holznutzung den Zielen der forstlichen Planung entspricht und keine Gefährdung für Nachbarbestände entsteht. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. *

² Ausnahmen vom Kahlschlagverbot nach Art. 22 des Bundesgesetzes¹⁾ werden nur bewilligt, soweit dies für Sicherheitsschläge zum Schutze von Menschen oder von erheblichen Sachwerten oder für die Verjüngung von Lichtbaumarten notwendig ist.

³ Holznutzungen, die in den Ausführungsplänen vorgesehen sind, gelten mit Inkrafttreten der Ausführungspläne als bewilligt und bedürfen lediglich der Anzeichnung durch die Revierförsterinnen oder Revierförster. *

⁴ Wird die Bewilligung nach Abs. 1^{bis} oder Abs. 2 oder die Anzeichnung nach Abs. 3 ganz oder teilweise verweigert, können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in-
nert 30 Tagen einen Entscheid des Forstamts verlangen. *

§ 27 Betrieblicher Ausgleichsfonds

¹ Forstbetriebe im Sinne von § 26 Abs. 1 des Gesetzes haben ab einer Waldfläche von 40 ha einen betrieblichen Ausgleichsfonds zu führen.

² Einlagepflichtig sind:

1. * Erträge aus der Verminderung des Waldvermögens wie Waldverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten;
2. Reinerträge aus Holzverkäufen, welche die in der forstlichen Planung festgelegte Nutzung um mehr als einen Drittel übersteigen.

³ Zu Entnahmen berechtigen:

1. Erhöhungen des Waldvermögens wie Waldankäufe oder Nutzungseinsparungen;
2. forstliche Verbesserungen wie die Schaffung von Infrastruktureinrichtungen oder die Behebung von Waldschäden;
3. der Ausgleich von Mindererträgen zufolge Preiszerfall;
4. Massnahmen zur Förderung des Holzabsatzes.

¹⁾ SR 921.0

§ 28 Waldteilung und Veräusserung

¹ Die Teilung oder die Veräusserung von Wald können bewilligt werden, wenn *

1. die neue und die verbleibende Parzelle in der Regel mehr als 1 ha Fläche aufweisen,
2. * der Zugang für die Pflege und Nutzung des Waldes sichergestellt bleibt,
3. * aufgrund der Ziele der forstlichen Planung der Waldteilung nichts entgegensteht,
4. * der Zweck einer erfolgten Waldzusammenlegung nicht beeinträchtigt wird.

² ... *

^{2bis} Die Teilung oder die Veräusserung von Ufergehölzen im Sinne von § 3 können unabhängig von den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 bewilligt werden, wenn *

1. die Ufergehölze an eine Bauzone grenzen,
2. die Bebaubarkeit der Standortparzelle verbessert wird.

³ Bedarf die Veräusserung oder die Teilung von Wald zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht¹⁾, entscheidet das Landwirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Forstamt auch über die Teilung oder die Veräusserung des Waldes. *

§ 29 Wildschäden

¹ Die periodische Überprüfung der Wildschadenssituation umfasst insbesondere Erhebungen zur Verbissbelastung sowie die Beurteilung der Notwendigkeit von Einzäunungen.

² Das Forstamt beantragt dem Departement für Justiz und Sicherheit die notwendigen Massnahmen zur Regulierung des Wildbestandes im Sinne von Art. 27 Abs. 2 WaG. *

4a. Waldreservate ***§ 29a *** Dauer

¹ Waldreservate sind für mindestens 50 Jahre auszuscheiden.

§ 29b * Abgeltung

¹ Bei Nutzungsbeschränkungen wird der entgangene erntekostenfreie Erlös abgegolten.

¹⁾ SR 211.412.11

² Abzugeltende Nachteile, die dem Eigentümer aus der Pflicht zur Ergreifung besonderer Massnahmen entstehen, sind die Unterhaltskosten unter Abzug eines allfälligen Erlöses. Anrechenbar sind insbesondere Kosten für Pflege-, Holzerei-, Revitalisierungs- und Wildschadenverhütungsmassnahmen.

§ 29c * Öffentliche Auflage

¹ Pläne und zugehörige Vorschriften sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vor der Planauflage sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuhören. *

² Bei kantonalen Waldreservaten veranlasst das Departement nach Anordnung des Regierungsrates die öffentliche Auflage. Bei kommunalen Waldreservaten ist die öffentliche Auflage Sache der zuständigen Gemeindebehörde.

§ 29d * Einspracheverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach § 29 bis § 31 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ sowie § 23 und § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat²⁾.

² Bei kantonalen Waldreservaten führt das Departement das Einspracheverfahren durch, bei kommunalen Waldreservaten die zuständige Gemeindebehörde.

§ 29e * Inkraftsetzung und Genehmigung *

¹ Die Inkraftsetzung von kantonalen Waldreservaten richtet sich sinngemäss nach § 4 Abs. 2^{ter}. *

² Die Festlegung von kommunalen Waldreservaten und der Erlass zugehöriger Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 29f * Bekanntmachung

¹ Rechtskräftige Anordnungen, die sich an die Allgemeinheit richten wie Betretungs- und Pflanzenpflückverbote sind in geeigneter Weise am Objekt bekannt zu machen.

5. Ausbildung, administrative Massnahmen

§ 30 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ ... *

¹⁾ RB 700

²⁾ RB 450.1

² Das Forstamt erlässt eine Weisung über die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern. *

³ ... *

§ 30a * Forstwartinnen und Forstwarte *

¹ Das Forstamt gehört der Organisation der Arbeitswelt Wald Thurgau (OdA Wald TG) an, die sämtliche kantonale Aufgaben im Bereich der beruflichen Grundbildung der Forstwartinnen und Forstwarte im Sinne von § 28 WaldG regelt. *

§ 31 * Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ In Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BbG)¹⁾ und nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter trägt der Kanton in der Regel: *

1. * 50 % der Kosten der vom Kanton anerkannten Kurse im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter einschliesslich der Prüfungskosten gemäss § 28 Abs. 2 WaldG
2. * die Kosten der obligatorischen Fortbildungskurse für Revierförsterinnen und Revierförster

§ 32 Verwendung von Holz

¹ Bei der Planung von kantonalen und vom Kanton subventionierten Bauvorhaben sind Möglichkeiten für die Verwendung von einheimischem Holz zu prüfen. *

6. Beiträge

§ 33 * ...

§ 33a * Anrechenbare Kosten

¹ Zu den anrechenbaren Kosten nach § 35 WaldG zählen die für die Massnahme notwendigen Kosten, abzüglich allfälliger Erlöse und Beiträge Dritter. Anrechenbar sind insbesondere Kosten für:

1. Pflegemassnahmen
2. Holzerei
3. Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden am Wald, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden
4. Wildschadensverhütungsmassnahmen

¹⁾ RB 412.212

§ 34 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

¹ Zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 32 des Gesetzes zählen insbesondere die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben des Forstdienstes sowie die Beratung der Waldeigentümer und der Gemeinden.

² Die Abgeltungen des Kantons werden nach Massgabe der bewilligten Kredite ausgerichtet und nach Waldfläche, Privatwaldanteil, Nutzungsmenge, Funktionen des Waldes und Sonderaufgaben des Revieres abgestuft.

³ Die Gemeindeanteile werden aufgrund der Einwohnerzahlen des Vorjahres ermittelt, vom Kantonsforstamt eingezogen und den Forstrevierkörperschaften zusammen mit den Abgeltungen des Kantons nach dem Verteilschlüssel gemäss Abs. 2 vergütet.

§ 35–36 * ...**§ 36a *** Biodiversität, Artenschutzprogramme

¹ Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen nach § 33 des Gesetzes können Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in ausgewählten Waldgebieten sowie von Artenschutzprogrammen vereinbart werden.

² Für die Abgeltung dadurch entstehender Nachteile für die Eigentümer ist § 29b anwendbar.

6a. Leistungsvereinbarungen ***§ 36b *** Zuständigkeit, Inhalt

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite schliesst das Forstamt mit den Forstrevierkörperschaften befristete Leistungsvereinbarungen ab. Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sind insbesondere: *

1. gemeinsam zu erreichende strategische Ziele;
2. Beitragsleistungen des Kantons;
3. Zahlungsmodalitäten.

² Die Leistungsvereinbarungen sind mit den entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton inhaltlich und zeitlich abzustimmen und zu koordinieren.

³ Das Forstamt erlässt Weisungen über den weiteren Inhalt sowie über das Verfahren betreffend den Abschluss von Leistungsvereinbarungen. *

§ 36c * Streitigkeiten

¹ Entstehen Streitigkeiten aus Leistungsvereinbarungen, entscheidet das Forstamt über die strittigen Punkte. Bis zur Rechtskraft des Entscheides gilt der Inhalt der Leistungsvereinbarung. *

§ 36d * ...**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 37–38 *** ...**§ 39 *** Signalisation der Fahrverbote auf Waldstrassen

¹ Anordnung, Kosten und periodische Überprüfung der Signalisation von Fahrverboten auf Waldstrassen sind Sache des Departementes. Vorbehalten ist Abs. 2.

² Die Kosten der erstmaligen Signalisation tragen die Gemeinden.

§ 40–41 * ...

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.03.1996	01.04.1996	Erstfassung	13/1996
Erlassstiel	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 1 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 1 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 1 Abs. 2, 3.	25.02.2014	01.04.2014	geändert	10/2014
§ 1 Abs. 2, 4.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 1 Abs. 2, 5.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 2 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 2 Abs. 1 ^{bis}	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 2 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 2 Abs. 2, 1.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 2 Abs. 2, 2.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 2 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 4	11.11.2025	01.01.2026	Titel geändert	46/2025
§ 4 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 4 Abs. 2 ^{ter}	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 4 Abs. 3	25.02.2014	01.04.2014	geändert	10/2014
§ 4 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 4 Abs. 4	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 5	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 6 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 6 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 6 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 6 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 2, 1.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 2, 2.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 2, 3.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 2, 4.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 8 Abs. 2, 5.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 9 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 10	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 11	25.02.2014	01.04.2014	Titel geändert	10/2014
§ 11 Abs. 1	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 11 Abs. 1	25.02.2014	01.04.2014	geändert	10/2014
§ 11 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 11 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 11 Abs. 3	25.02.2014	01.04.2014	geändert	10/2014
§ 11 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 11 Abs. 5	25.02.2014	01.04.2014	eingefügt	10/2014
§ 11 Abs. 5	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 12 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 12 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 12 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 14 Abs. 1	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 14 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 14 Abs. 1, 1.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 14 Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 14 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 15	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 15 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 15 Abs. 1, 1.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 15 Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 15 Abs. 1, 3.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 15 Abs. 1 ^{bis}	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 15 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 16	11.11.2025	01.01.2026	Titel geändert	46/2025
§ 16 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 16 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 16 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 17	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 18 Abs. 2	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 18 Abs. 3	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 18 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 19 Abs. 1, 5.	25.02.1997	01.04.1997	geändert	8/1997
§ 19a	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 20	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 21 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 21 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 21 Abs. 2, 1.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 21 Abs. 2, 1a.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 21 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 21 Abs. 3, 1.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 21 Abs. 3, 2.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 22 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 22 Abs. 1, 1.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 22 Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 22 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 22 Abs. 2, 2.	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 23 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 23 Abs. 1, 1.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 1, 3.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 1, 4.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 1, 5.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 1, 6.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 1, 7.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 23 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 24 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 24 Abs. 3	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 24 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 24 Abs. 4	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 25	03.08.2004	30.08.2004	aufgehoben	43/2004
§ 26 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 26 Abs. 1 ^{bis}	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 26 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 26 Abs. 4	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 27 Abs. 2, 1.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 28 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 28 Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 28 Abs. 1, 3.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 28 Abs. 1, 4.	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 28 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 28 Abs. 2 ^{bis}	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 28 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 29 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
Titel 4a.	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29a	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29b	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29c	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29c Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 29d	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29e	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 29e	11.11.2025	01.01.2026	Titel geändert	46/2025
§ 29e Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 29f	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 30 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30 Abs. 2	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 30 Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30a	03.08.2004	30.10.2004	eingefügt	43/2004
§ 30a	11.11.2025	01.01.2026	Titel geändert	46/2025
§ 30a Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 30a Abs. 1, 1.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30a Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30a Abs. 1, 3.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30a Abs. 1, 4.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30a Abs. 1, 5.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 30a Abs. 1, 6.	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 31	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 31 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 31 Abs. 1, 1.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 31 Abs. 1, 2.	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 32 Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 33	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 33	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 33a	11.11.2025	01.01.2026	eingefügt	46/2025
§ 35	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 36	18.12.2007	01.01.2008	geändert	51/2007
§ 36	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 36a	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
Titel 6a.	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36b	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36b Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 36b Abs. 3	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 36c	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36c Abs. 1	11.11.2025	01.01.2026	geändert	46/2025
§ 36d	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	51/2007
§ 36d	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 37	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 38	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025
§ 39	03.08.2004	30.10.2004	geändert	43/2004
§ 40	03.08.2004	30.10.2004	aufgehoben	43/2004
§ 40a	03.08.2004	30.10.2004	aufgehoben	43/2004
§ 41	11.11.2025	01.01.2026	aufgehoben	46/2025